

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 11

Kiel, den 15. Mai

1970

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Kollekten im Juni 1970 (S. 135) — Pastorenausschuß (S. 136) — Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle für Studentenseelsorge an der Pädagogischen Hochschule in Flensburg (S. 136) — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (S. 137) — Errichtung neuer Pfarrstellen (S. 144) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 144) — Stellenausschreibungen (S. 144) — Jahresabschluß der Evangelischen Darlehns-genossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg eGmbH. (S. 144)

## III. Personalien (S. 146)

## Bekanntmachungen

## Kollekten im Juni 1970

Kiel, den 5. Mai 1970

1. Am 3. Sonntag nach Trinitatis, 14. Juni 1970  
für den Lutherischen Weltdienst.

Die evangelischen Christen in Deutschland haben in den letzten Jahren einen bedeutsamen Beitrag auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe geleistet, der weit über den kirchlichen Bereich hinauswirkte. Im beginnenden 2. Entwicklungsjahrzehnt müssen diese Anstrengungen erst recht fortgesetzt werden. Es besteht die Gefahr, daß demgegenüber der andere Zweig der ökumenischen Diakonie, die brüderliche Hilfe für die kleinen und schwachen Kirchen unseres Bekenntnisses, zu kurz kommt. Der Lutherische Weltdienst hat sich beide Aufgaben zur Pflicht gemacht und will über der einen die andere nicht vergessen, nämlich die Stärkung der evangelischen Minderheitskirchen in der weiten Welt. Dazu braucht er vor allem die Mithilfe unserer Gemeinden. Aus der Fülle der Notstände seien hier einige genannt.

- 1) Die Lutherische Kirche in Italien hat am Golf von Neapel, in einem unterentwickelten Gebiet dieses Landes, einige Grundschulen für die mittellose Bevölkerung errichtet, die hohe Anerkennung gefunden haben. Lehrergehälter und andere Betriebskosten können die dortigen Diasporagemeinden nicht aus eigener Kraft aufbringen. Außerdem ist eine Erweiterung der Schulen dringend geboten. Dazu ist unsere Mithilfe erforderlich.
- 2) Wir kennen die notvollen Ereignisse im Nachbarland der Tschechoslowakei. Die lutherische slowakische Kirche im Ostteil des Landes (mit etwa 400 000 Gemeindegliedern) hoffte, endlich ihren Nachholbedarf an notwendigen Renovierungen von Kirchen und Pfarrhäusern decken zu können. Noch sind die Möglichkeiten dazu gegeben. Wir sollten sie dabei nicht im Stich lassen.
- 3) Die Siebenbürger-sächsische Kirche in Rumänien hat neue Chancen zum Ausbau ihres geistlichen Lebens. Sie braucht vordringlich: ein neues Theologisches Seminar, Unterrichtsräume neben ihren kalten Kirchenburgen, Gemeindezentren in den neuen Industriestädten. Es ist nur natür-

lich, daß diese alte deutschsprachige Kirche mit dem finanziellen Beistand ihrer Volks- und Glaubensgenossen aus dem Mutterland der Reformation rechnet.

- 4) In Südamerika warten die ehemaligen deutschen Einwandererkirchen lutherischen Bekenntnisses auf unsere Unterstützung, vor allem in Brasilien, wo in diesem Sommer die 5. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes stattfindet. Sie können sich der sozialen Verantwortung für ihre Gesellschaft nicht mehr länger entziehen, die vom Kindergarten über die Eheberatung bis zur Berufsausbildung reicht.
- 5) In dem von Kriegshandlungen heimgesuchten Heiligen Land befindet sich das frühere deutsche Besitztum des Auguste-Victoria-Hospitals auf dem Ölberg bei Jerusalem jetzt auf israelischem Boden. Dieses Hospital ist als Mittelpunkt der medizinischen und diakonischen Betreuungsarbeit des Lutherischen Weltdienstes unter den arabischen Flüchtlingen noch lange notwendig. Die Christen der Evangelischen Kirche in Deutschland haben hier eine besondere Verpflichtung zur Hilfeleistung.

Über dem Weg der evangelischen Christenheit in unserem Volk steht in diesem Jahr das Wort des Propheten Hosea (12,7): „Halte fest an Barmherzigkeit und Recht und hoffe stets auf deinen Gott“. Diese Mahnung gilt über unser persönliches Leben hinaus insbesondere im Blick auf unsere ökumenische Verantwortung als lutherische Christen.

2. Am 4. Sonntag nach Trinitatis, 21. Juni 1970  
für die Deutsche Bahnhofsmission.

Die landeskirchliche Kollekte am 21. Juni 1970 dient der Arbeit der Deutschen Evangelischen Bahnhofsmission, die in Schleswig-Holstein auf 10 Bahnhöfen tätig ist. Im Jahre 1969 wurden 278 846 Menschen von den Mitarbeiterinnen der Bahnhofsmission betreut; davon waren 12 800 kranke und behinderte Menschen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Hilfe an alten Menschen, in der Betreuung der Fahr Schüler, sowie der geistig und körperlich behinderten Kinder. Neben der täglichen Umsteigeilfe am Zug werden Strafentlassene, Nichtseßhafte und Kindertransporte in den Räumen der Bahnhofsmission betreut.

## 3. Am 5. Sonntag nach Trinitatis, 28. Juni 1970

für Mission in Asien und Afrika (4/5 Breklum, 1/5 Ostasienmission).

Als Gast der Breklumer Mission besucht Propst Bagho aus der indischen Jeypurkirche in diesen Monaten Schleswig-Holstein. Propst Bagho ist verantwortlich für den Bezirk Doliambo und darin Nachfolger des vor 2 Jahren verstorbenen Missionars Rudolf Tauscher.

Doliambo ist ein wichtiges Zentrum der Schularbeit der Jeypurkirche (Volksschule/Mittelschule) mit dazugehörigen Internaten. Das Hospital Nowrangapur versorgt dort regelmäßig die Kranken, indem Ärzte und Schwestern für 1 Tag nach dort kommen (in der Woche). Doliambo ist auch Mittelpunkt der Missionsarbeit in vielen Dörfern, die Taufunterricht begehren.

Für die Fortführung und die Ausweitung der Arbeit des indischen Gastes wird die Kollekte der Gemeinden unserer Landeskirche erbeten.

Die Deutsche Ostasien-Mission hat z. Z. ihre Arbeitsgebiete in Japan und Südkorea.

- 1) In Korea soll in Zusammenarbeit mit den dortigen wissenschaftlich-theologischen Gesellschaften ein interdenominationalles theologisches Zentrum aufgebaut werden.
- 2) Die vereinigte Kirche Christi in Japan will in Zusammenarbeit mit der Deutschen Ostasien-Mission das Studienzentrum in Tokio ausbauen. Für die vielfältigen Erfordernisse der Studenten und Dozenten aus den umliegenden Universitäten soll eine möglichst optimale Lösung gesucht werden. Es wird eine Stätte der Begegnung entstehen für die Christen untereinander und für den Dialog mit den Nichtchristen.
- 3) Die Deutsche Ostasien-Mission ist in Fukuoka an der Missionsarbeit des Kirchenbezirks beteiligt. Diese Arbeit geschieht in einem großen Neubaugebiet, das von Jahr zu Jahr vergrößert wird und Zehntausenden neue Wohnmöglichkeiten gibt.
- 4) Eine wichtige Aufgabe sieht die Deutsche Ostasien-Mission in der Vermittlung von Information über die missionarische Arbeit der japanischen Kirchen und in der Übersetzung theologischer Werke.
- 5) Die Deutsche Ostasien-Mission ist zu der Einsicht gekommen, daß moderne Missionsarbeit und Zusammenarbeit mit den japanischen Kirchen nicht erst in Japan beginnen darf. Sie hat deshalb in den letzten 3 Jahren eine entscheidende Arbeit in Deutschland aufgebaut, und zwar in den jährlichen Klausurtagungen für deutsche und japanische Theologen, an der in diesem Jahr je 20 Deutsche und 20 Japaner teilgenommen haben. Hier werden die Grundlagen erarbeitet und das vertrauensvolle Zusammenarbeiten praktiziert, welches für die gegenwärtige und zukünftige Arbeit deutscher Mitarbeiter in Japan und japanischer Mitarbeiter in Deutschland notwendig ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Scharbau

Az.: 8160 — 70 — VIII/XI/D 1

## Pastorenausschuß

Kiel, den 27. April 1970

Der Pastorenausschuß hat am 18. März 1970 infolge Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Vorstand Ersatzwahlen durchgeführt. Der Vorstand setzt sich ab 18. März 1970 wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Pastor Martensen, 2300 Kiel,  
Eckernförder Allee 11 a

Stellvertretender Vorsitzender: Pastor Pfeiffer,  
2357 Bad Bramstedt, An der Kirche 2

Schriftführer: Pastor Puls, 2000 Hamburg 50,  
Bei der Osterkirche 13

1. Beisitzer: Propst Troeder, 2393 Sörup

2. Beisitzer: Pastor Lucius, 2057 Geesthacht, Neuer Krug 4.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Otte

Az.: 2611 — 70 — VI/C 3

## Urkunde

über die Aufhebung der Pfarrstelle für  
Studentenseelsorge an der Pädagogischen  
Hochschule in Flensburg

Gemäß Landeskirchenamtsbeschluß vom 19. März 1970 wird angeordnet:

## § 1

Die zur Ausübung der Studentenseelsorge an der Pädagogischen Hochschule in Flensburg errichtete Pfarrstelle (veröffentlicht im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1962 Seite 109) wird aufgehoben.

## § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft.

Kiel, den 27. April 1970

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
(L.S.) gez. Otte

Az.: 20 PH Flensburg — 70 — VI/C 3

Kiel, den 27. April 1970

Vorstehende Abschrift wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Otte

Az.: 20 PH Flensburg — 70 — VI/C 3

## Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Kiel, den 6. Mai 1970

Nachstehend werden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfavorschriften — BhV —) des Bundes unter Berücksichtigung der letzten Änderung durch den Erlaß des Bundesministers des Innern vom 27. Februar 1970 (vgl. KGVBl. S. 116) abgedruckt.

Neben den Beihilfavorschriften gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Festsetzungsstelle im Sinne der Nr. 13 Abs. 1 BhV ist in allen Fällen das Landeskirchenamt. Alle Beihilfeanträge und damit zusammenhängenden Schriftsätze sind dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg über den Herrn Propst vorzulegen; ausgenommen sind Versorgungsempfänger. Die Beihilfeanträge sind vertraulich zu behandeln.
2. Der Anspruch auf Gewährung der festgesetzten Beihilfe richtet sich grundsätzlich gegen den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber des Beihilfeberechtigten. Bei Geistlichen und Empfängern von Versorgungsbezügen erfolgt die Zahlung der Beihilfen allgemein aus landeskirchlichen Mitteln.
3. Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sachleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Pflichtversicherte diese Leistungen nicht in Anspruch nimmt oder sich anstelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren läßt, sind nicht beihilfefähig. Lediglich in den Fällen, in denen die Krankenversicherungsträger Zuschüsse leisten, sind die geltend gemachten Aufwendungen im Rahmen der BhV beihilfefähig. Die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den Zuschuß gekürzt.  
Bei krankenversicherungspflichtigen Antragsberechtigten tritt in Nr. 13 Absatz 4 der BhV der Betrag von 30 DM an die Stelle des Betrages von 50 DM.
4. Beihilfen werden auch gewährt
  - a) an Angestellte und Arbeiter, die über die Bezugszeit der tariflichen Krankenbezüge hinaus arbeitsunfähig sind,
  - b) an weibliche Angestellte und Arbeiter für die Bezugszeit von Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes, solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht.
5. Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte und Heilkuren der in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Rentenversicherung Versicherten, an deren Beiträgen der Arbeitgeber beteiligt ist, werden nur dann als beihilfefähig anerkannt, wenn die Versicherungsträger die Bewilligung eines Heil- oder Kurverfahrens abgelehnt oder lediglich einen Zuschuß zu den Kosten der Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur zugesagt haben und der Amts- oder Vertrauensarzt die Durchführung eines Sanatoriumsaufenthaltes oder einer Heilkur als unaufschiebbar bezeichnet. Dies gilt bei Sanatoriumsaufenthalten auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.
6. Beim Ableben eines in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Beihilfeberechtigten werden die beihilfefähigen Aufwendungen um das von der Krankenkasse satzungsgemäß gewährte Sterbegeld nicht gekürzt.
7. Aufwendungen für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder sind auch dann beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte

für ein Kinderzuschlagsberechtigendes Kind nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhält, weil Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht.

8. Beihilfen werden an vollbeschäftigte Saisonarbeiter, die in den unmittelbar vorausgegangenen drei Kalenderjahren im kirchlichen Dienst beschäftigt waren und hierbei insgesamt 18 Monate im Arbeitsverhältnis gestanden haben, mit folgenden Maßgaben gewährt:
  - a) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, wenn der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer anderen Berufstätigkeit steht.
  - b) Beihilfen zu den Kosten von Heilkuren und zu den Aufwendungen für Zahnersatz werden nur gewährt, wenn der Saisonarbeiter in den unmittelbar vorangegangenen fünf Kalenderjahren im kirchlichen Dienst beschäftigt war und hierbei insgesamt mindestens 30 Monate im Arbeitsverhältnis gestanden hat.
9. Es wird im übrigen verwiesen auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes betr. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (hier: Geschäftsverkehr) vom 5. Mai 1965 (KGVBl. S. 97).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2711 — 70 — XII/C 2

## Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

(Beihilfavorschriften — BhV)

vom 17. März 1959 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 14. 1. 1964, 23. 9. 1965, 28. 2. 1967, 29. 7. 1968 und 27. 2. 1970

Auf Grund des § 200 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) werden folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 79 dieses Gesetzes erlassen:

Nr. 1

### Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden Beihilfen gewährt:

1. Bundesbeamten und Richtern im Bundesdienst mit Ausnahme der Ehrenbeamten und der ehrenamtlichen Richter,
2. Ruhestandsbeamten und Richtern im Ruhestand sowie früheren Beamten und Richtern des Bundes, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,
3. Witwen und Witwern sowie den in § 126 des Bundesbeamtengesetzes genannten Kindern der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen,

solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Unterhaltszuschuß, Ruhegehalt, Übergangsgebühnisse auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten.

(1 a) Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfen nur von der Stelle, die

für die Festsetzung der Versorgungsbezüge aus dem zeitlich letzten Dienstverhältnis zuständig ist.

(2) Beihilfen werden nicht gewährt:

1. Beamten und Richtern, die nur vorübergehend oder nebenbei verwendet werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BGG),
  - a) wenn sie für weniger als ein Jahr beschäftigt werden, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst tätig sind,
  - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt,
2. Versorgungsempfängern (Absatz 1 Ziffer 2 und 3) für die Dauer einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt,
3. Halbweisen, wenn der lebende Elternteil beihilfeberechtigt ist und Kinderzuschlag für die Waise erhält.

(3) Den in den Bundesdienst abgeordneten Beamten und Richtern werden Beihilfen nach diesen Vorschriften gewährt; Vereinbarungen der beteiligten Dienstherren über einen Ausgleich der gewährten Leistungen bleiben unberührt.

## Nr. 2

### Beihilfefälle

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen

1. in Krankheitsfällen
  - a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
  - b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,
  - c) für die in Absatz 2 bezeichneten Kinder;
2. in Geburtsfällen
  - a) einer Beihilfeberechtigten,
  - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten;
3. im Todesfalle
  - a) eines Beihilfeberechtigten,
  - b) seines Ehegatten,
  - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, bei Totgeburten, wenn dem Beihilfeberechtigten der Kinderzuschlag hätte gewährt werden können;
4. für Schutzimpfungen
  - a) des Beihilfeberechtigten,
  - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,
  - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, wenn die Impfungen nicht kostenlos durchgeführt werden können.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c, Ziffer 3 Buchstabe c und Ziffer 4 Buchstabe c werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder berücksichtigt, für die der Beihilfeberechtigte einen Kinderzuschlag von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb bezieht. Aufwendungen für uneheliche Kinder eines männlichen Beihilfeberechtigten werden nur berücksichtigt, wenn und soweit er die Kosten des Beihilfefalles getragen hat. Bezieht der Beihilfeberechtigte den Kinderzuschlag zur Hälfte, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind nur gewährt, wenn er die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte in dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu erklären, daß

der andere Kinderzuschlagsberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.

## Nr. 3

### Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang

1. in Krankheitsfällen
 

zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, für die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden sowie für die dauernde Unterbringung in einer Krankenanstalt (Nr. 4 a),
2. in Geburtsfällen
 

für die Entbindung, das Wochenbett und die Säuglingsausstattung,
3. in Todesfällen
 

für die Erd- und Feuerbestattung.

(2) Notwendige Aufwendungen sind die Kosten der Behandlung durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine andere Person, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde oder nach dem Gesetz vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist, und die sonstigen unter Nr. 4 bis 11 aufgeführten Aufwendungen. Über den angemessenen Umfang der Aufwendungen entscheidet die Festsetzungsstelle. Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft ohne zwingenden Anlaß sind nicht beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen.

(3) Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.) einer Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung sowie Krankenschein- und Rezeptgebühren sind nicht beihilfefähig. Als Sachleistung gilt auch eine Geldleistung, die einem Sachleistungsberechtigten an Stelle einer Sachleistung gewährt wird, wenn sie die entstandenen Aufwendungen — ggf. unter Abzug des Mengenrabatts der Krankenkasse und dgl. — deckt (Sachleistungssurrogat).

(4) In Fällen, in denen einer Person auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zusteht, sind Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen. Satz 1 gilt nicht

1. für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Ersatzkasse;
2. für berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, dessen Ehegatte in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer Ersatzkasse pflichtversichert ist, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden;
3. für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) versicherten Personen, wenn die in § 173 a Abs. 1 Satz 2 RVO geforderte Vorversicherungszeit nicht erfüllt ist oder das Versicherungsverhältnis während dieser geforderten Vorversicherungszeit ein freiwilliges war und Leistungen aus der Krankenversicherung der Rentner nicht in Anspruch genommen werden.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beamten in Fällen, in denen ihnen auf Grund der §§ 30, 36 des Bundesbesoldungsgesetzes Heilfürsorge zusteht.

(4a) Werden Leistungen, die auf Grund von § 10 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes zustehen, nicht in Anspruch genommen, sind die Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften in vollem Umfange beihilfefähig.

(5) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind,

1. in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht oder nicht mehr zu den in Nr. 1 bezeichneten beihilfeberechtigten Personen gehörte oder ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben war,
2. in dem die betreffende Person nicht nach Nr. 2 berücksichtigungsfähig war.

Die Aufwendungen gelten als entstanden in dem Zeitpunkt, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind, z. B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung eines Hilfsmittels.

(6) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen eines Versorgungsempfängers (Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3), der außerhalb des öffentlichen Dienstes beruflich tätig ist, und des nicht selbst beihilfeberechtigten berufstätigen Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b), wenn nachgewiesen wird, daß der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht.

(7) Aufwendungen im Todesfalle des Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b) sind nur insoweit beihilfefähig, als sie nicht durch Leistungen gedeckt sind, die auf Grund einer früheren Berufstätigkeit des Ehegatten gewährt werden und die nicht ausschließlich auf eigenen Beiträgen beruhen.

(8) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilmaßnahme; nahe Angehörige sind Ehegatte, Kinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern und Geschwister des Behandelten. Unkosten des Angehörigen sind im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig.

#### Nr. 4

##### Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für:

1. Ärztliche und zahnärztliche Untersuchung, Beratung und Verrichtung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Vorschriften. Der Bundesminister des Innern kann Aufwendungen für eine Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode von der Beihilfefähigkeit ausschließen.
2. Zahnprothetische und kieferorthopädische Leistungen (Nr. 7 und 8).
3. Unterkunft und Verpflegung in der dritten Pflegeklasse in inländischen öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalten, es sei denn, daß Nr. 4 a anzuwenden ist. Bei Unterbringung in einer höheren Pflegeklasse sind daneben 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung in der zweiten und in der dritten Klasse beihilfefähig. Sind in den Pflegesätzen der dritten Klasse die Kosten für ärztliche Behandlung enthalten, so gelten im allgemeinen 80 vom Hundert der Pflegesätze als Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Bei Unterbringung in einer nach § 30 der Gewerbeordnung konzessionierten privaten Krankenanstalt oder Privatklinik sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu dem Betrage beihilfefähig, der am Orte der Unterbringung oder

in nächster Umgebung für Unterkunft und Verpflegung in einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt beihilfefähig wäre. Die beihilfefähigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind in voller Höhe berücksichtigungsfähig, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, andernfalls nur zu 80 vom Hundert.

4. Erste Hilfe.
5. Eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Berufspflegekraft. Die Kosten einer vom Arzt als geeignet erklärten Ersatzpflegekraft können unter derselben Voraussetzung als beihilfefähig anerkannt werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der Kosten für eine Berufspflegekraft. Die Kosten für eine Pflege durch nahe Angehörige oder im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Personen sind nicht beihilfefähig.
- 5a. Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrage von 16 DM täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Ziff. 3, Nr. 4 a, Nr. 5 Abs. 1 und Nr. 9 Abs. 1 Ziff. 4) des den Haushalt allein führenden Familienangehörigen oder der den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann; Voraussetzung ist, daß im Haushalt mindestens ein dem schulpflichtigen Alter noch nicht entwachsenes Kind oder ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt. Ziffer 5 letzter Satz gilt entsprechend.
6. Die bei ärztlichen oder zahnärztlichen Verrichtungen verbrauchten und die auf schriftliche, ärztliche Verordnung beschafften Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen.
7. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.
8. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder, Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlungen und heilpädagogische Behandlungen. Bei einer ärztlich angeordneten heilpädagogischen Behandlung sind auch notwendige Aufwendungen für Verpflegung bis zu 5,— DM, für Unterkunft und Verpflegung insgesamt bis zu 10,— DM täglich beihilfefähig. Überwiegend pädagogische Maßnahmen sind nicht beihilfefähig.
9. Vom Arzt schriftlich verordnete Hilfsmittel, wenn sie in dem anliegenden Verzeichnis der beihilfefähigen Hilfsmittel genannt sind, sowie vom Arzt schriftlich verordnete Körperersatzstücke. Der Bundesminister des Innern kann das Verzeichnis ändern oder ergänzen und die Beihilfefähigkeit derartiger Aufwendungen auf Höchstbeträge begrenzen. Bei orthopädischer Fußbekleidung sind die Aufwendungen um den Betrag für eine normale Fußbekleidung zu kürzen. Aufwendungen für eine Sehhilfe für Erwachsene sind bei gleichbleibender Sehschärfe nur beihilfefähig, wenn die letzte Beihilfe zu einer solchen Aufwendung mindestens drei Jahre zurückliegt oder wenn die Aufwendung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

— Anlage zu Nr. 4 Ziff. 9 BhV —

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für folgende Hilfsmittel (ohne die Aufwendungen für den Betrieb bzw. die Unterhaltung):

1. Hörapparate,
2. Sehhilfen,
3. orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind,
4. Fußeinlagen,
5. Stützapparate,
6. Bruchbänder,
7. Blindenführhunde einschl. Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,
8. Blindenstöcke,
9. Krankenfahrstühle,
10. Krankenheber,
11. Injektionsspritzen und -nadeln zur Selbstinjektion bei Zuckerkrankheit,
12. Leibbinden (einschl. Wärmebinden),
13. Gummistrümpfe, Kniekappen, Knöchel- und Gelenkstützen,
14. Krücken, Krankenstöcke (einschl. Gehbänken mit Zubehör),
15. Spastikerstühle,
16. Gipsbetten (bei Erkrankungen der Wirbelsäule),
17. Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
18. Elektronen-Sprechgerät (elektronischer Kehlkopf),
19. Suspensorien,
20. Dauerkatheter,
21. Wasser- und Luftkissen gegen Wundliegen,
22. Herzschrittmacher.

Die Mietgebühren für die genannten Hilfsmittel sind beihilfefähig, sofern sie niedriger als die entsprechenden Anschaffungskosten sind.

10. Die Beförderung des Erkrankten und, falls erforderlich, einer Begleitperson sowie die Gepäckbeförderung, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen vorher dem Grunde nach anerkannt hat, es sei denn, daß sich die Notwendigkeit der sofortigen Behandlung plötzlich ergeben hat. Besteht die Möglichkeit, öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zu benutzen, sind nur die Kosten dafür und nur die der niedrigsten Beförderungsklasse unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen beihilfefähig. Höhere Beförderungskosten dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie unvermeidbar sind oder waren, insbesondere, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß die anderweitige Beförderung wegen des Gesundheitszustandes des Erkrankten erforderlich ist oder war. Bei Behandlung am Orte des Erkrankten oder in der nächsten Umgebung sind die Kosten für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht beihilfefähig.

#### Nr. 4 a

##### Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung

- (1) Bei dauernder Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Krankenanstalten, insbesondere Pflegeanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, sind neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz in den für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen Anstalten am Orte der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

- |   |         |
|---|---------|
| a) bei Beihilfeberechtigten mit einem Angehörigen       | 120 DM, |
| bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder drei Angehörigen | 100 DM, |
| bei Beihilfeberechtigten mit mehr als drei Angehörigen  | 80 DM,  |
- b) in anderen als den in Buchstabe a) genannten Fällen bei geistiger Krankheit 80 vom Hundert, bei körperlicher Krankheit 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die nach Nr. 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn sie nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes für eine nicht absehbare Zeit notwendig ist. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt, bei geistiger Krankheit jedoch frühestens nach dreimonatiger, bei körperlicher Krankheit frühestens nach einjähriger, nicht wesentlich unterbrochener Unterbringung. Sie wird für die Zeit seit Beginn der nicht wesentlich unterbrochenen Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach Nr. 4 Ziffer 3 gewährt werden kann, weil mit einer Besserung oder Linderung des Leidens nicht zu rechnen war.

#### Nr. 5

##### Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsaufenthalt

(1) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlußberichtes sind neben Aufwendungen nach Nr. 4 Ziff. 1, 6 bis 8 und 10 nur dann beihilfefähig, wenn

1. ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten darüber vorgelegt wird, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist, und
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

In dringenden Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist, ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig. Nr. 4 Ziff. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Ein Sanatorium im Sinne dieser Vorschriften ist eine Krankenanstalt,

1. die die zur Durchführung einer besonderen Heilbehandlung erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen besitzt,
2. in der die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt geregelt und überwacht wird und
3. die der Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes untersteht (§ 47 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 — Reichsministerialblatt S. 327 —; vgl. hierzu das vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Verzeichnis der Krankenanstalten).

## Nr. 6

## Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren

(1) Beamten und Richtern (Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 1) werden Beihilfen gewährt zu den Aufwendungen für eine planmäßige Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem inländischen Mineral-, Moor- oder Seeheilbad oder in einem für Klimaheilkuren oder Kneippheilkuren geeigneten Ort, wenn dieser in dem vom Bundesminister des Innern auf Grund von Vorschlägen der Länder herausgegebenen Verzeichnis enthalten ist. Beihilfefähig sind Aufwendungen für höchstens 30 Kalendertage einschließlich der Reisetage; Voraussetzung ist, daß die nach Nr. 13 Abs. 1 zuständige Stelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bezeichneten Amts- oder Vertrauensarztes vor Beginn der Kur anerkannt hat, daß sie als Heilmaßnahme zur Erhaltung der Dienstfähigkeit notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht erwartet werden kann.

(2) Beihilfen zu den Kosten von Heilkuren werden nicht gewährt,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist,
2. nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
3. in den letzten zwölf Monaten vor Erreichen der Altersgrenze, es sei denn, daß es sich um die Folgen einer Dienstbeschädigung handelt,
4. solange der Beihilfeberechtigte aus straf- oder disziplinarrechtlichen Gründen vorläufig des Dienstes enthoben ist,
5. wenn die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung unmittelbar bevorsteht.

(3) Beihilfen für Nachkuren werden nicht gewährt. Heilkuren in den Seeheilbädern sind nur beihilfefähig, wenn sie außerhalb der Zeit vom 15. Juni bis 15. September durchgeführt werden.

(4) Beihilfefähig sind neben Aufwendungen nach Nr. 4 Ziff. 1, 6, 8 und 10 die Kosten für

1. die Kurtaxe und den Schlußbericht des Kurarztes,
2. die Unterkunft und Verpflegung bis zum Höchstbetrag von 21 DM täglich, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, im übrigen bis zum Höchstbetrag von 15 DM täglich, bei blinden Beihilfeberechtigten auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson bis zum Höchstbetrag von 15 DM täglich und die Kurtaxe für die Begleitperson.

## Nr. 7

## Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen

(1) Aufwendungen für die in Absatz 2 bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn bei Beginn der Behandlung

1. der Beihilfeberechtigte mindestens ein Jahr ununterbrochen oder insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört und
2. nicht feststeht, daß er in den nächsten drei Monaten aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht für Versorgungsberechtigte, die als solche oder auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind, sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten wären. Die Beschränkung des Satzes 1 Ziff. 2 gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte nach seinem Ausscheiden zum Personenkreis nach Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 2 gehören wird.

(2) Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 6, 7, 14 bis 24, 89 bis 104 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 123) sind einschließlich der in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte aufgeführten Kosten höchstens bis zum Dreifachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses beihilfefähig.

## Nr. 8

## Beihilfefähige Aufwendungen bei kieferorthopädischer Behandlung

(1) Die Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen sind nur beihilfefähig, wenn

1. der Amts- oder Vertrauensarzt (-zahnarzt) auf Grund eines Heil- und Kostenplanes des Zahnarztes bescheinigt, daß die Behandlung in dem vorgesehenen Umfang zur Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit notwendig und die Höhe der Kosten angemessen ist und
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

Die Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Hilfsmittel sind bis zum Höchstbetrag von 1600 DM für jede Person beihilfefähig.

## Nr. 9

## Beihilfefähige Aufwendungen in Geburtsfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten

1. für die Hebamme im Rahmen der Gebührenordnung,
2. für die ärztliche Hilfe und Schwangerschaftsüberwachung,
3. für die vom Arzt oder der Hebamme verbrauchten Stoffe und Verbandmittel sowie die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Stoffe, wie Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen,
4. für die Unterkunft und Verpflegung in Entbindungsanstalten; Nr. 4 Ziff. 3 gilt entsprechend,
5. für eine Hauspflegerin bei Geburten (auch bei Fehl- und Totgeburten) in der Wohnung nur, wenn die Wöchnerin nicht bereits von einer Kraft nach Nr. 4 Ziff. 5 gepflegt wird, für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen, beginnend mit dem Tage der Geburt; Nr. 4 Ziff. 5 letzter Satz ist anzuwenden.
6. für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bei Lebendgeburten bis zu 250 DM,
7. für die durch die Niederkunft unmittelbar veranlaßten Fahrten; Nr. 4 Ziff. 10 gilt entsprechend,
8. für Unterkunft und Pflege eines Frühgeborenen in einer dafür geeigneten Einrichtung.

(2) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich, wenn die Bezüge des Beihilfeberechtigten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigungen) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen, um einen Pauschbetrag von 75 DM für die sonstigen im Zusammenhang mit der Entbindung

entstehenden Aufwendungen. Bei Mehrlingsgeburten ist dieser Betrag mehrfach zu zahlen. Steht ein Pauschbetrag für die sonstigen im Zusammenhang mit einer Entbindung entstehenden Aufwendungen nach §§ 198, 205 a der Reichsversicherungsordnung, § 9 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen oder nach anderen Rechtsvorschriften zu, wird kein Pauschbetrag nach dieser Vorschrift gewährt.

#### Nr. 10

### Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung oder Entbindung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die durch eine Krankenbehandlung oder Entbindung eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder Angehörigen im Sinne der Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und e außerhalb der Bundesrepublik entstehenden notwendigen Aufwendungen sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am Wohnort des Beihilfeberechtigten oder in dem ihm am nächsten gelegenen geeigneten Behandlungsort beihilfefähig wären. Behandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik sind nur beihilfefähig, wenn die Person, die untersucht, behandelt oder begutachtet (Nr. 4 Ziff. 1) oder Heilbehandlungsmaßnahmen angeordnet hat (Nr. 4 Ziff. 8), nach ihrer Ausbildung einem inländischen Arzt gleichkommt. Die in Nr. 4 Ziff. 3 genannten Voraussetzungen für den Begriff einer Krankenanstalt sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Außerhalb der Bundesrepublik entstehende notwendige Aufwendungen sind ohne die Einschränkung des Absatzes 1 Satz 1 beihilfefähig,

1. wenn ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland aufgeschoben werden kann,
2. wenn durch amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, daß die Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik dringend erforderlich ist, und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde anerkannt worden ist; unter mehreren gleichwertigen Möglichkeiten darf nur die gewählt werden, die die niedrigsten beihilfefähigen Aufwendungen verursacht.

(3) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte (Nr. 5) außerhalb der Bundesrepublik sind außer bei Tuberkulosebehandlung in Österreich und in der Schweiz weder ganz noch zum Teil beihilfefähig. Aufwendungen für Heilkuren außerhalb der Bundesrepublik sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn nach dem amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten die in der Bundesrepublik vorhandenen Möglichkeiten der Heilkurbehandlung ausgeschöpft sind und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise von der obersten Dienstbehörde anerkannt worden ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind sämtliche Aufwendungen für die Heilkur außerhalb der Bundesrepublik von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt das Nähere über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

1. der im Ausland wohnenden Versorgungsempfänger und ihrer nach Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
2. der im Ausland wohnenden, in Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c bezeichneten Angehörigen von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind.

#### Nr. 11

### Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen in Todesfällen umfassen nur die Kosten für die Leichenschau, den Sarg bis zur Höhe der Kosten eines einfachen Eichensarges, die Einsargung, die Aufbahrung, die Überführung der Leiche vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz oder die Überführung zum nächstgelegenen Krematorium, die Einäscherung, die Urne, die Überführung der Urne zur Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes für die Urne bis zur Höhe von 200,— DM, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal.

(2) Stirbt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise, sind die im Ausland entstehenden Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 in angemessenem Umfang beihilfefähig.

(3) Stirbt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger bei privatem Aufenthalt im Ausland, sind die Aufwendungen im Ausland bis zur Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig, die im Inland entstanden wären. Überführungskosten der Leiche oder der Urne sind bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze bis zum Familienwohnsitz beihilfefähig.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend für im Ausland wohnende Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige sowie im Ausland wohnende berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind. Für die Überführung zum Familienwohnsitz können höchstens die Kosten für eine Entfernung von fünfhundert Kilometern berücksichtigt werden.

#### Nr. 12

### Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe beträgt für den alleinstehenden Beihilfeberechtigten 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Für Beihilfeberechtigte, die im Zeitpunkt der Antragstellung verheiratet sind, erhöht sich der Bemessungssatz, soweit nicht Absatz 2 Anwendung findet, auf 55 vom Hundert und für jedes im Zeitpunkt der Antragstellung kinderzuschlagsberechtigende Kind um je 5 vom Hundert, jedoch höchstens auf 70 vom Hundert; dabei werden nichteheliche Kinder eines männlichen Beihilfeberechtigten nur berücksichtigt, wenn er sie in seine Wohnung aufgenommen oder auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 3 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht aufgrund eigener Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind.

(2) Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages 18 000 DM, so beträgt der Bemessungssatz der beihilfefähigen Aufwendungen, die für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten erwachsen, 10 vom Hundert. Sind im Zeitpunkt der Antragstellung Kinder im Sinne von Absatz 1 vorhanden, so erhöht sich die Einkommensgrenze je Kind um das zweifache des vollen Kinderzuschlags (§ 18 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) für ein Kalenderjahr. Entsprechendes gilt für andere Kinder des nicht selbst beihilfeberechtigten.

tigten Ehegatten, für die dieser aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht laufend Unterhalt, mindestens in Höhe des vollen Kinderzuschlags leistet.

(3) Zu den Einkünften nach Absatz 2 gehören:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

(4) Steht der Ehefrau des Beihilfeberechtigten aufgrund eines Beamtenverhältnisses mit herabgesetzter Arbeitszeit eine Beihilfe nur zum Teil zu, ist diese Beihilfe auf die Beihilfe nach Absatz 1 anzurechnen.

(5) Sind freiwillig Versicherte trotz ausreichender Versicherung für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen eingestellt worden, so erhöht sich der zustehende Bemessungssatz für die davon betroffenen Aufwendungen

1. in den Fällen des Absatzes 1 um 20 vom Hundert,
2. in den Fällen des Absatzes 2 um 65 vom Hundert. Sind Kinder im Sinne von Absatz 1 vorhanden, so erhöht sich der Bemessungssatz für jedes Kind um 5 vom Hundert, jedoch höchstens auf 90 vom Hundert.

(6) Bei stationärer Unterbringung in einer Krankenanstalt (Nr. 4 Ziff. 3 Nr. 4a) oder Entbindungsanstalt erhöht sich der nach den Absätzen 1 und 2 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert. Dies gilt nicht für einen Sanatoriumsaufenthalt oder wenn der Bemessungssatz bereits nach Absatz 5 zu erhöhen ist.

(7) Die oberste Dienstbehörde kann die nach den Absätzen 1, 2 und 5 zustehenden Sätze erhöhen

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften nicht versichert sind, daß 60. Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. Dezember 1959 nachgewiesen haben, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden,
3. im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzugs außerhalb des Familienwohnsitzes des Verstorbenen eingetreten ist,
4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

#### Nr. 13

##### Verfahren

(1) Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,

3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger.

Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

(2) Die Anträge sind der zuständigen Festsetzungsstelle vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 sind sie über die Beschäftigungsdienststelle zu leiten. Für die Anträge, die Kasenanweisung und die Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe sind die vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Anträge sind vertraulich zu behandeln.

(2 a) Ist eine nach diesen Vorschriften erforderliche vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und festgestellt wird, daß die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorgelegen haben. Das gilt nicht für Fälle der Nr. 6.

(3) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (Nr. 3 Abs. 5 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.

(4) Eine Beihilfe kann nur beantragt werden, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 50 DM betragen.

(5) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle durch Stempelaufdruck „Für Beihilfezwecke verwendet“ kenntlich zu machen.

(7) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Bei Beihilfen von mehr als 500 DM, bei stationären Behandlungen oder Heilkuren von mehr als 1000 DM, hat der Beihilfeberechtigte die ihm von der Festsetzungsstelle zurückgegebenen Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Anfordern vorzulegen, soweit sie nicht bei einer Versicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat ihn bei der Rückgabe der Belege hierauf hinzuweisen.

#### Nr. 14

##### Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene

##### und andere Personen in Todesfällen

(1) Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, und zu den Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten wird dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfe gewährt; sie ist nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens zugestanden hätte. Empfangsberechtigt ist von den oben genannten Angehörigen derjenige, der die Urschrift der Ausgabebelege vorlegt.

(2) Sind Hinterbliebene nach Absatz 1 nicht vorhanden, so können Beihilfen zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen auch an andere Personen gewährt werden, soweit sie durch diese Aufwendungen belastet sind.

#### Nr. 15

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

pp . . .

## Errichtung neuer Pfarrstellen

Kiel, den 4. Mai 1970

Die Propsteivorstände werden um Mitteilung über die in ihrem Bereich im Jahre 1971 voraussichtlich zu errichtenden neuen Pfarrstellen gebeten. Anträge mit entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüssen (einschl. ausführlicher Begründung) und Stellungnahmen der Propsteivorstände sind dem Landeskirchenamt bis zum 1. Juli 1970 einzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 2010 — 70 — VI/C 3

## Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn, wird zum 1. Juni 1970 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2000 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Moderne Dienstwohnung vorhanden. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 4000 Gemeindeglieder. Zur Christus-Kirchengemeinde gehören vier Pfarrstellen. Gymnasien und andere Schulen im Gemeindebereich. Das Zentrum der Gemeinde ist besonders verkehrsgünstig gelegen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges.- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek (3. Pfarrstelle) — 70 — VI/C 3 —.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Humptrup, Propstei Südtondern, wird zum 1. Juli 1970 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leck, Postfach 1140, einzusenden. Pastorat vorhanden. Volksschule mit Aufbauzug 2 km entfernt; die Oberschule ist in angemessener Zeit zu erreichen. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 800 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az. 20 Humptrup — 70 — VI/C 3

## Stellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Flensburg-Mürwik wird zum 1. Oktober 1970 die Stelle der Gemeindegemeindeführerin frei.

Gesucht wird eine Mitarbeiterin, die Freude an der Jugend- und Mütterarbeit hat. Der Kreis der haupt- und ehrenamtlichen Kräfte der Mürwiker Gemeinde arbeitet eng zusammen und bietet gleichzeitig Raum für selbständige Initiativen.

Die Vergütung erfolgt nach KAT VI b. Eine moderne 2-Zimmer-Wohnung ist vorhanden.

Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Mürwik, Pastor Karl L. Kohlwege, 239 Flensburg-Mürwik, Fördestraße 6, Tel. 04 61/3 70 55.

Az. 30 Flensburg-Mürwik — 70 — IV/B 1

Ab sofort ist die Stelle einer Gemeindegemeindeführerin in der Kirchengemeinde Jenfeld-Ost, Friedenskirche, zu besetzen.

Gesucht wird eine Mitarbeiterin, die freudig bereit ist, im Bereich einer Gemeinde, zu der auch moderne Stadtrand-Großsiedlungen gehören, sich im besonderen der weiblichen Jugendarbeit anzunehmen.

Eine bekennnistreue Bindung an das unverfälschte Evangelium der Heiligen Schrift wird vom Pfarramt und vom Kirchenvorstand als Voraussetzung für eine gute und segensreiche Zusammenarbeit erwartet.

Eine modern ausgestattete, abgeschlossene Wohnung in einem kircheneigenen Gebäude steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Jürgen Wehrmann, 2 Hamburg 70, Barsbütteler Str. 7, Telefon Hamburg: 0411/6 53 08 90.

Az.: 30 Jenfeld-Ost — 70 — XII/C 2

## Jahresabschluß der Evangelischen Darlehns-genossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg eGmbH

Kiel, den 6. Mai 1970

Aufgrund der §§ 33 und 139 des Genossenschaftsgesetzes und des § 40 der Satzung der Evangelischen Darlehns-genossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg eGmbH wird nachstehend der Jahresabschluß per 31. Dezember 1969 veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

Az.: 81012 — 70 — V/E 3

Aktivseite		Jahresbilanz zum 31. Dezember 1969		Passivseite	
	DM		DM		DM
1. Guthaben der Deutschen Bundesbank	2 073 848,67	1. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern:			
		a) Spareinlagen	11 011 026,35		
		b) andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	32 350 556,50	43 361 582,85	
2. Postscheckguthaben	22 032,56	2. Rückstellungen		105 098,—	
3. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- u. Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere	81 000,—	3. Wertberichtigungen		42 896,04	
4. Forderungen an Kreditinstitute	29 698 672,80	4. Sonstige Verbindlichkeiten		38 914,33	
5. Anleihen und Schuldverschreibungen	5 832 760,80	5. Geschäftsguthaben		604 500,—	
6. Forderungen an Kunden	6 422 708,46	6. Offene Rücklagen		4 622,51	
7. Beteiligungen	700,—	7. Reingewinn		146 047,08	
8. Grundstücke und Gebäude	165 047,20				
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6 890,32				
<b>Summe der Aktiven</b>	<b>44 303 660,81</b>	<b>Summe der Passiven</b>	<b>44 303 660,81</b>		

Aufwendungen		Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1969		Erträge	
	DM		DM		DM
1. Zinsen	996 744,51	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		1 447 743,13	
2. Provisionen	826,79	2. Laufende Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		203 899,89	
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	209 168,04	3. Andere Erträge		3 900,—	
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	115 844,38	4. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 3. auszuweisen sind		228,57	
5. Soziale Abgaben	6 614,58				
6. Sachaufwand	80 694,65				
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	15 104,40				
8. Steuern	84 727,16				
9. Jahresüberschuß	146 047,08				
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>1 655 771,59</b>	<b>Summe der Erträge</b>	<b>1 655 771,59</b>		

Angaben nach § 33 Abs. 3, § 139 Genossenschaftsgesetz

1. Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 1969	125	1 331	399 300,—
Zugang 1969	76	698	209 400,—
Abgang 1969	—	—	—,—
Ende 1969	201	2 029	608 700,—

2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 208 500,—

3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 209 400,—

4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils DM 300,—

5. Höhe der Haftsumme DM 300,—

## Personalien

### Ordiniert:

Am 19. April 1970 der Kandidat des Predigtamtes Fritz Voß und die Pfarrvikaranwärter Dankfried Nägler, Andreas Rüss und Eberhard Sellin.

### Ernannt:

Am 18. April 1970 der Pastor Georg Hoppe, bisher in Sterup, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Pastor der Dom-Kirchengemeinde in Schleswig (1. Pfarrstelle), Propstei Schleswig;

am 27. April 1970 der Pastor Dietrich Frahm, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Pastor der Christus-Kirchengemeinde Garstedt (4. Pfarrstelle), Propstei Niendorf;

am 27. April 1970 der Pastor Heinz-Erik Iversen, z. Z. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Pastor der Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld (2. Pfarrstelle), Propstei Altona;

am 28. April 1970 der Pastor Helmut Gerber, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Pastor der Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 29. April 1970 der Pastor Hartmut Liepke, z. Z. in Kiel-Friedrichsort, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Friedrichsort, Propstei Kiel;

am 4. Mai 1970 der Pfarrvikar Karl Ludwig Lenz, Sülfeld, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Sülfeld (1. Pfarrstelle), Propstei Segeberg.

### Berufen:

Mit Wirkung vom 1. April 1970 auf die Dauer von zwei Jahren der Pastor Jürgen Sonntag, bisher in Heidelberg, beauftragt mit Aufgaben der Fortbildung von Geistlichen und sonstigen kirchlichen Mitarbeitern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins;

am 28. April 1970 der Pastor Bernhard Cyrus, bisher in Pahlen, mit Wirkung vom 1. Juli 1970 zum Pastor der Ansgar-Kirchengemeinde Othmarschen, Propstei Altona;

am 4. Mai 1970 der Pastor Hans-Jürgen Ehlers, z. Z. in Grube, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Grube, Propstei Oldenburg.

am 8. Mai 1970 der Pastor Friedrich Wackernagel, z. Z. in Innien, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Innien, Propstei Rendsburg;

mit Wirkung vom 1. August 1970 auf die Dauer von 4 Jahren der Pastor Dr. Hans-Theo Wrege, bisher in Blomberg, in das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Kandidaten des Predigtamtes in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

### Eingeführt:

Am 19. April 1970 der Pastor Peter Lindemann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Zu den zwölf Aposteln“ in Hamburg-Lurup, Propstei Blankensee;

am 3. Mai 1970 der Pastor Gerd Nickelsen als Pastor der Kirchengemeinde Medelby, Propstei Südtondern.

### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. August 1970 Propst Carl Friedrich Jaeger in Bad Segeberg;

zum 1. Oktober 1970 Missionsinspektor Pastor Ernst Henschen in Breklum.

### Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit Ende April 1970 der Pastor Max Pfeiffer in Henstedt-Ulzburg zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin.